

### 1. Gültigkeit

Der Mietvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Die Mietenden müssen handlungsfähig sein. Wird im Treffpunkt Meilen von Jugendlichen eine Veranstaltung abgehalten, muss eine handlungsfähige Person den Miet- und Benützungsvertrag unterzeichnen.

### 2. Haftpflichtversicherung /Notfälle

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haften die Mietenden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird vom Vermieter empfohlen und kann bei besonderen Anlässen gefordert werden. Die Mietenden informieren sich aktiv über die Notfallinfrastruktur des Treffpunktes Meilen (Feuerlöscher, Fluchtwege etc.). Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Mietenden, dass sie durch das Treffpunkt-Personal darin eingewiesen wurden.

### 3. Mietzinszahlung/Vertragsrücktrittskosten

**Einfach-/Mehrfachvermietungen:** Der Mietzins ist bei Vertragsunterzeichnung durch die Mietenden in bar gegen Quittung an den Vermieter zu leisten. Reservationen werden erst mit der Erstellung und Unterzeichnung des Miet- und Benützungsvertrages definitiv. Bei einem Vertragsrücktritt durch die Mietenden gilt folgendes: erfolgt diese bis 10 Arbeitstage vor Mietbeginn werden 50% des Mietbetrags fällig, danach die vollen Mietkosten. Ausnahmefälle werden vom Vermieter definiert.

**Dauervermietung:** Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die erste Mietzinszahlung bei Vertragsabschluss zu erfolgen. Reservationen werden erst mit der Erstellung und Unterzeichnung des Miet- und Benützungsvertrages definitiv. Kündigungen haben 3 Monate im Voraus per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Wünscht der Mietende das Mietverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, so haftet er bis zur Weitervermietung, längstens aber bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin. Ausnahmefälle werden vom Vermieter definiert.

### 4. Veranstaltungsteilnehmer/innen (Anzahl Personen)

Die im Mietvertrag festgelegte Anzahl Personen darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Vermietungen an Jugendliche unter 16 Jahren sind nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen (Eltern, Lehrer etc.) möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine regelmässige Kontrolle durch den handlungsfähigen Mietvertragspartner resp. entsprechende Vertreter/innen an den Veranstaltungen zwingend gewährleistet sein.

### 5. Schlüssel

An Mietende abgegebene Schlüssel werden im Miet- und Benützungsvertrag aufgeführt. Für verlorene oder nicht fristgerecht an den Vermieter zurückgegebene Schlüssel haften die Mietenden solidarisch. Es ist für jeden ausgegebenen Schlüssel ein Depotgeld zu leisten, das bei Verlust vom Vermieter ganz oder teilweise zur Schadensdeckung verwendet werden kann.

### 6. Alkoholausschank und Lebensmittel

Der Verein Treffpunkt Meilen ist **nicht** Inhaber eines Wirtepatents. Falls ein Mietender Alkohol verkaufen möchte, muss er eine Bewilligung bei der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen einholen und ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich. Eine Kopie der Bewilligung muss der Betriebsleitung vor der Veranstaltung abgegeben werden. Insbesondere gilt: Gesetzlich verboten ist der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren. Personen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier, Wein und Apfelwein konsumieren. Ab 18 Jahren sind auch Spirituosen, Aperitifs, Alcopops und Cocktails erlaubt. Der Ausschank an Betrunkene ist verboten (Gastgewerbegesetz, § 25 & 32). Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 23). Den Mietenden obliegt die Kontrolle innerhalb des Treffpunktes wie auch im Nahbereich des Veranstaltungsorts. Die Mietenden sind während des ganzen Anlasses persönlich vor Ort und müssen als Verantwortliche stets unter der im Mietvertrag angegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar sein.

### 7. Ordnung und Reinlichkeit

Alle während der Veranstaltung benützten Räume inkl. Toiletten und Vorplatz müssen rechtzeitig und in sauberem Zustand an den Vermieter zurückgegeben werden. Dekorationen und jegliche Abfälle sind durch die Mietenden ordnungsgemäss und auf eigene Kosten zu entsorgen. Allfällige Nachreinigungen und Abfallentsorgungsgebühren werden zusätzlich verrechnet. Allfällige Nachreinigungen werden mit einem Stundensatz von mindestens CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

### 8. Räumlichkeiten/Aussenbereich

Bei Miete des Raums Multi oder des Bistro's kann der Eingangsbereich unter dem Vordach nach Absprache mit dem Vermieter benützt werden. Falls der Platz beim Brunnen zwischen den Turnhallen, der Musikschule und dem Treffpunkt benutzt wird, muss vorgängig eine Bewilligung bei der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen eingeholt werden. Fehlt eine solche Bewilligung ist die Benützung des Platzes strikte untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Räumlichkeiten der Föhreschule und die oberen Stockwerke des Gebäudes zu betreten.

### 9. Lärm

Grundsätzlich gilt die Allgemeine Polizeiverordnung. Die Mieterinnen und Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt ab 22 Uhr. Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen voll zu Lasten der Mietenden. Konkret heisst das für Mietende:

1. Grundsätzlich muss die Lärmbelastung stets niedrig gehalten werden.
2. Im Aussenbereich darf keine verstärkte Musik/Sprache abgespielt werden.
3. Im Innenbereich (wo nicht zwingend permanent verschlossen) müssen Türen und Fenster spätestens ab 22 Uhr zwingend geschlossen bleiben. Die Lautstärke der Musik- und Tonanlage ist so zu dosieren, dass keine Störung im Aussenraum erfolgt.
4. Zudem ist insbesondere darauf zu achten, dass nach 22 Uhr:
  - a) sich Gäste und auch deren Kinder im Aussenraum (auch beim Verlassen des Treffpunktes, beim Schliessen von Autotüren etc.) ruhig verhalten.
  - b) Aufräumarbeiten (wie Abfallentsorgung, Materialabtransport etc.) ruhig erfolgen und keinen Lärm verursachen.

### 10. Weitere Bestimmungen

- a) Kommerzielle und/oder öffentliche Veranstaltungen, sowie Werbemassnahmen sind nur in Absprache mit dem Vermieter erlaubt.
- b) Sämtliche öffentlichen Informationen müssen dem Vermieter vor der Veröffentlichung zur Begutachtung vorgelegt werden.
- c) Die Kenntnisnahme, Einhaltung und Administration der Bestimmungen der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) ist Sache der Mietenden.
- d) Für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die länger als bis 24 Uhr dauern, müssen die Mietenden auf eigene Kosten bei der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen eine Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde einholen.
- e) Mietende mit Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde sind verpflichtet, die Anwohnerschaft über ihre Veranstaltung mittels Flugblättern zu informieren.
- f) Bei einer Miete durch einen Verein muss der Mietvertrag zwingend auf den Verein bzw. auf die zeichnungsberechtigten Personen ausgestellt werden.
- g) Bei negativen Vorfällen wird der Mietvertrag sofort aufgelöst und allfällige weitere zugesicherte Veranstaltungen werden hinfällig. **Im Treffpunkt Meilen gilt ein generelles Rauchverbot.**
- h) Sollte im Falle von höherer Gewalt dieser Vertrag nicht erfüllt werden können, entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- i) Frühere Abmachungen, Sonderbewilligungen und Usancen werden mit diesem Vertrag hinfällig.
- k) Der Vermieter kann jederzeit Kontrollen betreffend der Einhaltung des Vertrages durchführen.
- l) Gerichtsstand ist Meilen.

